

# ZH\_OBERGERICHT RT200031 vom 2. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200031)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200031 du 2 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200031 del 2 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 21. Februar 2020 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 20. November 2019) definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'729.75 nebst Zinsen zu 4.5 % seit 20. November 2019, für aufgelaufenen Verzugszins bis 19. November 2019 von Fr. 285.50 und für die Betreuungskosten sowie Kosten gemäss Ziff. 2 und 3 des Urteils (Urk. 14 S. 6, Dispositiv-Ziffer 1).

### E. 2

In der Betreuung Nr. ... ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen und im Urteil EB200009-C sind die Akten von der Vorinstanz bei zu ziehen.

### E. 3

Die Akten im widerrechtlichen Rechtseröffnungsverfahren EB190645-C sind ebenfalls vom Bezirksgericht Bülach bei zu ziehen. Die weiteren Anträge dazu auf Seite 6.

### E. 4

Die Verfahren in den Urteilen EB200008-C und EB200009-C beide vom 21. Feb. 2020 erlassen am Bezirksgericht Bülach sind zu vereinen.

### E. 5

Die Urteile EB200008-C und EB200008-C [recte: EB200009-C] im Rechtseröffnungsbegehren sind aufzuheben, alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gemeinde Glattfelden, resp. der Staatskasse.

### E. 6

Dem widerrechtlichen Pfändungsverfahren ist durch Löschung der Betreuung Nr. ... die Rechtskraft von Amtes wegen zu entziehen.

### E. 7

Zusammengefasst bringt der Gesuchsgegner teilweise unzulässige Rügen vor (insbesondere was seine Kritik am Einschätzungsverfahren bzw. Einschätzungsentscheid vom 5. Februar 2018 betrifft) bzw. sind seine Rügen unbegründet (was seine Argumentation betreffend Rechtskraftbescheinigung auf der Steuerrechnung für das Jahr 2016 vom 9. Januar 2020 anbelangt). Seine Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde des Gesuchsgegners ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem heutigen Endentscheid wird der Antrag des Gesuchsgegners, es sei seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 13 S. 3, Beschwerdeantrag Ziffer 1), gegenstandslos und ist abzuschreiben.

## **E. 8**

Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.